

**Haustarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
(TV-Ärzte AKK)**

vom 1. Oktober 2007,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. Juli 2025

zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,
-Landesverband Hamburg-,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
im Folgenden „Marburger Bund“

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	4
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen.....	5
§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung	6
§ 5 Nebentätigkeit.....	6
Abschnitt II Arbeitszeit	7
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit	7
§ 7 Sonderformen der Arbeit.....	9
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	14
§ 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.....	15
§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation	16
§ 11 Teilzeitbeschäftigung	17
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	18
§ 12 Eingruppierung	18
§ 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit.....	18
§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	19
§ 15 Tabellenentgelt	19
§ 16 Stufen der Entgelttabelle	19
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	19
§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich.....	20
§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst	20
§ 20 (Nicht besetzt).....	20
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	21
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall.....	21
§ 23 Besondere Zahlungen.....	22
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts.....	23
§ 25 Betriebliche Altersversorgung	24
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	24
§ 26 Erholungsurlaub.....	24
§ 27 Zusatzurlaub	25
§ 28 Sonderurlaub	26
§ 29 Arbeitsbefreiung.....	27

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	28
§ 30 Befristete Arbeitsverträge.....	28
§ 31 (Nicht besetzt).....	29
§ 32 (Nicht besetzt).....	29
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung.....	29
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	30
§ 35 Zeugnis.....	30
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften	31
§ 36 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung	31
§ 37 Ausschlussfrist.....	31
§ 38 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bei Pflichtmitgliedschaft in ärztlichem Versorgungswerk.....	31
§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit	31
Anlage A 1 Entgelttabellen.....	33
Anlage B 2 Bereitschaftsdienstentgelte.....	35

Präambel

Das Altonaer Kinderkrankenhaus strebt für zukünftige Verhandlungen die Übernahme der Verhandlungsergebnisse zwischen dem Marburger Bund und dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg an, soweit dies unter Berücksichtigung der betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Verhältnisse des AKK sachgerecht erscheint.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte¹ und Zahnärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zum AKK stehen. ²Er gilt weiterhin für akademische Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zum AKK stehen und überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen. ³Soweit im Folgenden von Ärzten gesprochen wird, sind sämtliche vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten gemeint.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Ärzte (Chefärzte/ Klinikleiter/ Institutsleiter).
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

¹Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

1. Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben;
2. Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.

²Akademische Mitarbeiter sind Beschäftigte mit einem staatlich anerkannten, universitären Hochschulabschluss, die eine einem Arzt vergleichbare Tätigkeit ausüben. ³Hierzu gehören Medizinphysiker und psychologische Psychotherapeuten mit Approbation.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

¹ Begriff wird geschlechtsneutral verwendet

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) ¹Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (3) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Eine Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Sie richtet sich nach den Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg. ³Soweit keine Bestimmungen erlassen sind, soll ein Poolvolumen gemäß den Grundsätzen des Satzes 1 verteilt werden; das AKK kann weitere Kriterien bestimmen. ⁴Die Beteiligung an Poolgeldern ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (6) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) ¹In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung.
- (8) ¹Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten. ²Für Konfliktfälle wird eine Ombudsperson oder eine Schlichtungskommission durch die Betriebsparteien bestimmt, die Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann. ³Gesetzliche Ansprüche bleiben von den Empfehlungen der Schlichtung unberührt.

- (9) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (10) Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden

§ 4

Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) (Nicht besetzt)

- (3) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses- die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5

Nebentätigkeit

- (1) Für die Nebentätigkeiten der Ärzte finden die Bestimmungen, die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gelten, sinngemäß Anwendung.
- (2) ¹Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. ²Dies gilt auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ³Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärzte entsprechend ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ⁴In

allen anderen Fällen sind die Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von dem Dritten zu zahlen ist. ⁵Die Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht. ⁶Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

- (3) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (4) ¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten bleiben unberührt. ³Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. ⁴Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen/ betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ⁵Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen. ⁶Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 64 Stunden nicht überschritten werden.
- (2) ¹Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als individuelle Wochenarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden verlängert werden. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen. ³Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 64 Stunden nicht überschritten werden. ⁴Die Vereinbarung gemäß Satz 1 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ⁵Bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 und bis zu 48 Wochenstunden wird auf den die 40 Stunden überschreitenden Anteil das Stundenentgelt wie folgt berechnet: In der Entgeltgruppe Ä1 erhalten die Ärzte² je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 zuzüglich 11,5 %. ⁶In den Entgeltgruppen Ä2 und Ä3 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts maximal der Stufe 2 zuzüglich 11,5 %. ⁷In der Entgeltgruppe Ä4 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts zuzüglich 11,5 %.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen

² Der Begriff wird aus Gründen besserer Lesbarkeit grundsätzlich in der männlichen Form verwandt.

nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100% des Stundenentgelts. ⁶Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁷In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 % (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu.

⁸Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage eines Haustarifvertrages zwischen dem Marburger Bund Landesverband Hamburg und dem AKK im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/ dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) frei.
- (6) ¹Durch einen Haustarifvertrag zwischen dem Marburger Bund Landesverband Hamburg und dem AKK kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 2 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch einen Haustarifvertrag zwischen dem Marburger Bund Landesverband Hamburg und dem AKK kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 2 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder

dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 % dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärungen zu § 6:

1. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass das AKK zusammen mit den Ärzten nach Wegen sucht, die Ärzte von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und deren Arbeitsabläufe besser zu organisieren.
2. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass im AKK unter Einbeziehung der Ärzte intensiv alternative Arbeitszeitmodelle entwickelt werden, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch veränderten betrieblichen Anforderungen entsprechen.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden. ⁴Abweichend von Satz 2 und Satz 3 kann die tägliche Arbeitszeit auf notarztbesetzten Rettungsmitteln auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3:

¹Ausgeschlossen hiervon sind Bereiche, in denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorschalttarifvertrages zwischen dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH) und dem Marburger Bund (24.05.2006) bereits im Drei-Schichten-Modell gearbeitet wurde. ²In anderen Bereichen, in denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vorschalttarifvertrages nicht bereits im Zwei-Schichten-Modell gearbeitet wurde, ist die Einführung einer Arbeitszeit gemäß Absatz 3 nur dann zulässig, wenn ansonsten bei gleichbleibendem Personalbestand die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung nicht möglich ist. ³Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat festzustellen. ⁴Im Streitfall entscheidet die Einigungsstelle.

- (4) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes wird als Arbeitszeit gewertet. ⁴Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

⁵Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

⁶Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 12 Stunden betragen. ⁷Im Wege einer individuellen Abrede ist entweder eine Verlängerung auf bis zu 24 Bereitschaftsdienststunden oder eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst möglich, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16).

- (4a) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Referenzzeitraum) nur bis zu 24 Bereitschaftsdienste (entspricht monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier) zu leisten. ²Abweichend davon darf pro drei Kalendermonate, in denen ausschließlich Bereitschaftsdienste und keine Rufbereitschaft angeordnet und geleistet werden, innerhalb des Referenzzeitraums insgesamt ein weiterer Bereitschaftsdienst angeordnet werden. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; mehr als sieben Bereitschaftsdienste im Kalendermonat dürfen nicht angeordnet werden. ⁴Der Referenzzeitraum verkürzt sich um die Kalendermonate,

- in denen sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft angeordnet wurden, in welchem Fall die kalendermonatlichen Höchstgrenzen nach § 7 Abs. 12 und die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9 gelten,
- in denen ausschließlich Rufbereitschaft angeordnet wurde oder
- in denen kein Arbeitsverhältnis besteht oder dieses ruht.

⁵Bei Verkürzung des Referenzzeitraums nach Satz 4 ist die Höchstgrenze nach Satz 1 durch Multiplikation der Zahl der in dem gekürzten Referenzzeitraum verbleibenden Kalendermonate mit vier neu zu ermitteln; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 4a:

¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenend-diensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

³Innerhalb einer Zeitspanne von 24 Stunden wird je Ärztin/ Arzt maximal ein Bereitschaftsdienst mit 1,0 gewertet.

- (5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu höchstens 56 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. ²Dabei darf die tägliche Arbeitszeit an Werktagen über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ³Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen; mit Zustimmung des Einzelnen kann an diesen Tagen eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst vereinbart werden, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16). ⁴Der Ausgleichszeitraum beträgt 26 Wochen. ⁵Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 64 Stunden nicht überschritten werden.
- (6) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten oder seine Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherzustellen, um die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. ⁴Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden; bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Halbsatz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit. ⁷Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (8) ¹Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arzt über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, dessen wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, leistet. ²Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis des Arztes angeordnet werden. ³Mehrarbeitsstunden sind auf Wunsch des Arztes innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ⁴Erfolgt kein Ausgleich, sind die Mehrarbeitsstunden gem. § 8 Abs. 4 zu vergüten.
- (9) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, innerhalb von vier Kalenderwochen nicht durch Freizeit ausgeglichen werden und keine Mehrarbeitsstunden sind. ²Angefallene Überstunden sind auf Wunsch des Arztes innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ³Erfolgt kein Ausgleich, erhält der Arzt für Überstunden das Überstundenentgelt gemäß § 8 sowie den entsprechenden Zeitzuschlag.

(10) Abweichend von Absatz 9 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

(11)¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(12)¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu 12 Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu acht Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften

und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu acht Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als acht bis zu zwölf Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst

und

bei mehr als 12 bis zu 15 Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Für die über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordneten Bereitschaftsdienste gilt die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9.

Protokollerklärung zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 15 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 und § 7 Absatz 4a Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert

entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (60 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5 ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.

- (13) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5% bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5% des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/ eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 um 17,5% bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5% des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 13 S. 5:

Ein Tausch von Diensten ausschließlich aufgrund des Wunsches von Ärztinnen und Ärzten ist keine zuschlagspflichtige Dienstplanänderung.

Ab 1. Oktober 2025:

- (13) ¹Die Lage der Dienste (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
 - erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 % bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.
- ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, so
- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/oder
 - erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 um 17,5 % bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 13 Satz 5:

Ein Tausch von Diensten ausschließlich aufgrund des Wunsches von Ärztinnen und Ärzten ist keine zuschlagspflichtige Dienstplanänderung.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| a) | für Überstunden | 15 % |
| b) | für Nachtarbeit im Zeitraum
vom 1. August 2010 bis zum 28. Februar 2011
der individuellen Stundenvergütung;
(§24 Absatz 3 Satz 3 TV-Ärzte AKK)
für den Zeitraum ab 1. März 2011
der individuellen Stundenvergütung
(§24 Absatz 3 Satz 3 TV-Ärzte AKK). | 10 %

25 % |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 % |
| d) | bei Feiertagsarbeit
- ohne Freizeitausgleich
- mit Freizeitausgleich |
135 %
35 % |
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und am
31. Dezember jeweils ab 6 Uhr |
35 % |
| f) | für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr | |
| aa) | soweit diese im Rahmen von Wechsel-
schicht- oder Schichtarbeit anfällt |
Euro 0,64 |
| bb) | soweit diese nicht im Rahmen von
Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt |
20 %. |

³In den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt; im Falle von Buchstabe f Doppelbuchstabe bb auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 der höchsten tariflichen Stufe. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Prozentsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (Faktorierte) und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich

des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Ärzte erhalten für Überstunden (§ 7 Absatz 9), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) (Nicht besetzt)

- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.
- (6) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.

Ab 1. Januar 2026:

- (6) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.

§ 9

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ⁶Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (2) ¹Für jede Stunde geleisteten Bereitschaftsdienstes wird ein Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Anlage B 2 gezahlt; das Bereitschaftsdienstentgelt erhöht sich analog zum Tabellenentgelt. ²Die Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes darf bis zu 49 % betragen. ³Für die Stunden des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. ⁴Für die Zeiten des

Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden abweichend von § 8 Zeitzuschläge wie folgt gezahlt:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Zeit von 0 bis 6 Uhr | 22,5 % |
| b) zusätzlich am Sonntag (0 bis 24 Uhr) | 15 % |

des in der Anlage B 2 festgelegten Bereitschaftsdienstentgeltes. ⁵Ab mehr als 24 Bereitschaftsdiensten im Kalenderhalbjahr (Referenzzeitraum) erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 für den 25. bis 30. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 10 %, ab mehr als 30 Bereitschaftsdiensten erhöht es sich ab dem 31. bis 36. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 20 % und ab mehr als 36 Bereitschaftsdiensten für den 37. Bereitschaftsdienst und alle folgenden Bereitschaftsdienste in einem Kalenderhalbjahr um 30 %. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁸Im Falle einer Verkürzung des Referenzzeitraums nach § 7 Abs. 4a Satz 4

- (1) auf fünf Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 26. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 31. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (2) auf vier Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 17. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 25. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (3) auf drei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 16. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 19. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (4) auf zwei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 9. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 11. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (5) auf einen Kalendermonat erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 5. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 6. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 7. Bereitschaftsdienst um 30 %;

Satz 6 gilt entsprechend. ⁹Bei Überschreiten einer der Grenzen nach § 7 Abs. 12 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für den ersten die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um 10 %; dieser Zuschlag erhöht sich für jeden weiteren die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um jeweils weitere 10 %. ¹⁰Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); ausgenommen hiervon sind die Zeitzuschläge nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Zuschläge nach den Sätzen 5 und 8, die stets zu vergüten sind. ¹¹Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10

Sonderfunktionen, Dokumentation

- (1) Wird dem Arzt durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion im AKK übertragen (zum Beispiel Transplantationsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), ist er für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von seinen sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit wird elektronisch dokumentiert. ²In der Dokumentation müssen der Beginn und das Ende der täglichen individuellen Arbeitszeit des Arztes (Soll-

Arbeitszeit), sowie die tatsächlich erbrachte Gesamttagesarbeitszeit des Arztes (Ist-Arbeitszeit) enthalten sein. ³Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Arbeitszeit sind die Mehr- oder Minusstunden gegenüber der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit. ⁴Weitergehende Ausführungs-bestimmungen können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. ⁵Auf seinen Wunsch erhält der Arzt bis zum 15. des Folgemonats einen Ausdruck über die elektronisch dokumentierte Arbeitszeit. ⁶Unrichtige Eintragungen in der Dokumentation sind auf schriftliches Verlangen zu korrigieren.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. ²Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. ³Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt, Zahnarzt Wissenschaftlicher Mitarbeiter Akademischer Mitarbeiter
Ä 2	Facharzt, Fachzahnarzt Akademischer Mitarbeiter nach zehnjähriger Tätigkeit in Ä 1 Ärzte, die überwiegend ein spezifisches ärztliches Arbeitsfeld erfüllen, z.B. Qualitätsmanager, OP-Manager, Medizin-Controller, DRG-Manager
Ä 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung zusätzlich zur Facharztweiterbildung fordert.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist. (Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.)

§ 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit

Ärzte der Entgeltgruppe Ä 1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä 2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben und die erforderliche Weiterbildungsermächtigung im jeweiligen Fachgebiet der Fachabteilung vorliegt.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 15

Tabellenentgelt

¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß der Anlage A1.

§ 16

Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes, die in der Tabelle (Anlage A1) angegeben sind.
- (2) ¹Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. ³Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/ werden. ⁴Die anzurechnende Stufenlaufzeit in der Ä 2 Stufe 5 für den Aufstieg in die Entgeltgruppe Ä 2, Stufe 6 beginnt abweichend von der Tabelle erstmals ab dem 01. Januar 2016.
- (3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 18

Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

¹Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 19

Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst auf notarztbesetzten Rettungsmitteln teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 24,77 Euro (ab 1. August 2025 Erhöhung auf 25,27 Euro und ab 1. Juni 2026 Erhöhung auf 25,78 Euro). ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 2.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
2. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.

§ 20

(Nicht besetzt)

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 % des Prozentsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.
4. Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen

Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

(4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

(1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

- (3) ¹Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gelten, entsprechende Anwendung.
- (5) Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufs-ausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

- 1. Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
- 2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten

Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.

- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstunden-entgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß der „Betriebsvereinbarung über Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ vom 28. Dezember 2006 und der „Betriebsvereinbarung über arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung“ vom 28. Dezember 2006 sowie der „Protokollnotiz zu § 3 der Betriebsvereinbarung über Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung und zu § 2 der Betriebsvereinbarung über arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung“ vom 20. März 2007.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26

Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2

¹Für Ärzte, die schon vor dem 01. Januar 2014 in einem Arbeitsverhältnis nach dem TV-Ärzte AKK zum AKK gestanden haben, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage im Kalenderjahr für die Dauer dieses ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dabei ist eine Unterbrechung für eine übergangslose Beschäftigung in einem MVZ des AKK mit direkter anschließender Rückkehr in ein

Arbeitsverhältnis des AKK unschädlich und führt nicht zum Verlust des Besitzstandes.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

- (1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.
- (2) Ärzte, die Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier Monate.
- (3) (Nicht besetzt)
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt acht Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 39 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Abs. 2 Buchstabe b entsprechend.
- (6) ¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.

²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ⁴Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.

- (7) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 7 TV-Ärzte AKK) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen. ²Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁴Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.

- (8) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Abs. 8:

¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,50 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,50 eines Dienstes gewertet.

§ 28 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes 1 Arbeitstag
- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
- d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag
- e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung von Ärztinnen und Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss: Erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/ Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem AKK kann auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärzten Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz angerechnet. ³Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen. ²Eine Befristung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist nicht zulässig, wenn eine Befristung nach Abs. 2 möglich ist.
- (2) ¹Bei befristeten Beschäftigungen zum Zwecke der Weiterbildung zum Facharzt muss der erste Vertrag für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungszeit geschlossen werden, wenn nicht sachliche Gründe kürzere Vertragslaufzeiten erfordern. ²Sofern innerhalb der Mindestweiterbildungszeit die Weiterbildung nicht abgeschlossen ist, wird das Arbeitsverhältnis mindestens 1 Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung verlängert. ³Eine weitere Verlängerung bis maximal zur gesetzlichen Höchstdauer erfolgt, wenn die Weiterbildung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht beendet werden konnte.

- (3) Die Verlängerung oder die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses sind spätestens drei Monate vor Befristungsablauf dem Arzt bekannt zu geben.

§ 31
(Nicht besetzt)

§ 32
(Nicht besetzt)

§ 33
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 34 **Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31.°Dezember 2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

§ 35 **Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung

Ist die Wirtschaftlichkeit des AKK oder einer Fachabteilung gefährdet und zur Vermeidung eines Personalabbaus kann für Ärzte im AKK durch einen Tarifvertrag zwischen dem AKK und dem Marburger Bund befristet Abweichungen von der Entgelttabelle, von der wöchentlichen Arbeitszeit und von sonstigen tariflichen Leistungen vereinbart werden.

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bei Pflichtmitgliedschaft in ärztlichem Versorgungswerk

Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Abs. 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a erfolgt.

§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2025, tritt zum 1. Juli 2024 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.

- b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.
- c. Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Abs. 4 Sätze 3 - 6 sowie Abs. 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.
- d. Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2026 für die im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf beschäftigten Ärztinnen und Ärzte abweichende tarifliche Arbeitsbedingungen in Kraft treten und die Verhandlungen zwischen den Tarifparteien des TV-Ärzte AKK über eine Übernahme dieser abweichenden tariflichen Arbeitsbedingungen in den TV-Ärzte AKK nach der Erklärung einer der Tarifparteien gegenüber der jeweils anderen Tarifpartei scheitern, können
 - i. § 7 Abs. 7 (Nachtarbeit);
 - ii. § 8 Abs. 1 lit. b) (Nachzuschlag);
 - iii. § 8 Abs. 1 lit. f) (Samstagszuschlag);
 - iv. § 8 Abs. 5 (Wechselschichtzulage);
 - v. § 8 Abs. 6 (Schichtzulage);
 - vi. § 7 Abs. 13 (Dienstplanregelungen)

mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Hamburg, 3. Juli 2025

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
Die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund, Landesverband Hamburg
Der 1. Vorsitzende

Anlage A 1
Entgelttabellen

**Entgelttabellen
für Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte AKK**

Entgelttabelle 2024/2025 (in Euro)
Laufzeit: 1. Juli 2024 bis 31. Juli 2025

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. Juli 2024 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.499,85	€ 5.811,63	€ 6.034,28	€ 6.420,21	€ 6.880,40	€ 7.069,68
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.258,93	€ 7.867,55	€ 8.401,96	€ 8.713,71	€ 9.018,00	€ 9.322,29
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.092,24	€ 9.626,62	€ 10.391,15			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 10.695,40	€ 11.459,97				

Entgelttabelle 2025/2026 (in Euro)
Laufzeit: 1. August 2025 bis 31. Mai 2026

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. August 2025 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.609,85	€ 5.927,86	€ 6.154,97	€ 6.548,61	€ 7.018,01	€ 7.211,07
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.404,11	€ 8.024,90	€ 8.570,00	€ 8.887,98	€ 9.198,36	€ 9.508,74
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.274,08	€ 9.819,15	€ 10.598,97			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 10.909,31	€ 11.689,17				

Entgelttabelle 2026 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juni 2026 bis 31. Dezember 2026

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. Juni 2026 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.722,05	€ 6.046,42	€ 6.278,07	€ 6.679,58	€ 7.158,37	€ 7.355,29
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.552,19	€ 8.185,40	€ 8.741,40	€ 9.065,74	€ 9.382,33	€ 9.698,91
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.459,56	€ 10.015,53	€ 10.810,95			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 11.127,50	€ 11.922,95				

(1) Die Entgelttabelle ist auf der Basis einer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt.

(2) ¹Die Entgelttabelle ersetzt die bisherigen Vergütungstabellen. ²Damit entfallen künftig die allgemeine Zulage und die Ortszuschläge sowie Zuwendung und Urlaubsgeld. ³Davon abweichend wird ein kinderbezogener Zuschlag für bis zum 31. März 2007 geborene Kinder i. H. des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags i.H.v. jeweils € 90,57 gewährt. ⁴Auf Neueinstellungen nach dem 31. Juli 2010 findet Satz 3 keine Anwendung mehr.

(3) ¹Für die wissenschaftlichen und akademischen Mitarbeiter betragen die Stufenlaufzeiten in Ä 1 und Ä 2 jeweils 24 Monate, wobei die höchste zu erreichende Stufe in Ä 2 die Stufe 3 ist.

²Soweit Psychologische Psychotherapeuten schon vor Erlangung der Approbation als Psychologen bei demselben Arbeitgeber tätig waren, werden sie mit Erlangung der Approbation in die Vergütungstabelle des TV-Ärzte AKK übernommen. ³Hierzu wird ein Vergleichsentgelt berechnet, das aus dem Wert der letzten monatlichen ständigen Vergütung zuzüglich ein Zwölftel der zuletzt gezahlten Jahressonderzahlung und einem Zwölftel der Erholungsbeihilfe gebildet wird. ⁴Die Stufenzuweisung erfolgt in die nächstniedrigere Stufe, die diesem Vergleichsentgelt entspricht. ⁵Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Stufenentgelt und dem Vergleichsentgelt wird als ein persönlicher Besitzstand solange gezahlt, bis der nächste Stufenaufstieg erfolgt.

(4) Soweit ein Arzt nach der Entgelttabelle außertariflich vergütet wird (AT) finden im Übrigen mit Ausnahme der für die Vergütung maßgeblichen Regelungen die Bestimmungen dieses Tarifvertrages auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung.

Bereitschaftsdienstentgelte

Bereitschaftsdienstentgelte 2024/2025 (in Euro)
Laufzeit: 1. Juli 2024 bis 31. Juli 2025

Ä 1	€ 34,01
Ä 2	€ 40,81
Ä 3	€ 49,10
Ä 4	€ 54,41

Bereitschaftsdienstentgelte 2025/2026 (in Euro)
Laufzeit: 1. August 2025 bis 31. Mai 2026

Ä 1	€ 34,69
Ä 2	€ 41,63
Ä 3	€ 50,08
Ä 4	€ 55,50

Bereitschaftsdienstentgelte 2026 (in Euro)
Laufzeit: 1. Juni 2026 bis 31. Dezember 2026

Ä 1	€ 35,38
Ä 2	€ 42,46
Ä 3	€ 51,08
Ä 4	€ 56,61